

D. Schnellverkehr

Im Schnellverkehr werden die Gesprächsverbindungen sogleich im Anschluß an die Anmeldung hergestellt.

Mit welchen Orten Schnellverkehr besteht, ist bei den Orten, die an diesem Verkehr teilnehmen, in den Kopfeintragungen der einzelnen Ortsnetze angegeben (vgl. auch nachstehende Tafel).

1. Verkehrs- und Gebührentafel.

Schnellverkehr von → nach	Hamburg	Ahrensburg	Altengamme	Bargteheide	Bergedorf	Elmshorn	Fischbeck Kr. Harburg	Hittfeld	Kirchwälder- Zollenspiek.	Lübeck	Mollhagen	Neuenfelde Bz. Hmb.	Nusse	Pansdorf, Bz. Kiel	Pinneberg	Stelle	Timmendorfer- Strand	Travemünde	Uetersen	Wedel	Wohldorf
	Hamburg	—	30	30	40	30	40	10	30	30	90	40	10	—	—	30	30	—	90	30	30
Ahrensburg	30	—	—	—	40	—	60	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	—	60	60	30
Bergedorf	30	40	—	—	—	—	40	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	—	60	60	40
Fischbeck Kr. Harburg	10	60	—	—	40	—	—	—	—	—	—	30	—	—	40	—	—	—	60	40	60
Lübeck	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	30	—	—	40	40	—	—	—
Neuenfelde Bez. Hmb.	10	60	—	—	60	—	30	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	40	30	60
Nusse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	60	—	—	60	60	—	—	—
Stelle	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Travemünde	90	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	60	30	—	—	30	—	—	—	—
Wedel	30	60	—	—	60	—	40	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—	—	30	—	60
Wohldorf	30	30	—	—	40	—	60	—	—	—	—	60	—	—	40	—	—	—	60	60	—

Bemerkungen.

Gesprächsverbindungen zwischen den in der Tafel angegebenen Orten werden nur dann sofort (d. h. über das Schnellamt) hergestellt, wenn im Schnittpunkt der Namensspalten eine Zahl steht. Diese gibt gleichzeitig die Gebühr für ein 3-Minutengespräch in der verkehrsstarken Zeit in Rpf an. In der verkehrsschwachen Zeit (19–8 Uhr) ermäßigt sich die Gebühr auf $\frac{2}{3}$ der genannten Sätze. Gespräche mit Voranmeldung, Nachrichtengespräche und solche, zu denen eine Person herbeigerufen werden soll (V-, N- und Xp-Gespräche), sind als Ferngespräche anzumelden.

2. Anmeldung und Herstellung von Schnellverbindungen

Will der Teilnehmer ein Schnellgespräch anmelden, so verlangt er bei Ämtern mit Handbetrieb Verbindung mit dem „Schnellamt“, bei Selbstanschlußämtern wählt er die Nummer des Schnellamts unmittelbar. Die Nummer des Schnellamts ist in den Kopfeintragungen der Ortsnetze angegeben.

Sobald sich das Schnellamt meldet, nennt der Teilnehmer zunächst Amt und Rufnummer des verlangten Teilnehmers und gibt dann sein Amt und die Nummer der Anschlußleitung an, in der er spricht (nicht die Sammelnummer oder eine andere Rufnummer).

Beispiel:

„Bitte Lübeck 2 01 55, hier Hamburg 42 01 54“.

Der Beamte stellt die Verbindung entweder sogleich her oder verbindet mit einem andern Arbeitsplatz. Dieser meldet sich „Bitte Amt und Nummer“. Amt und Rufnummer des verlangten Teilnehmers müssen dann nochmals angesagt werden.

Spricht der Anmelde von einer Nebenstelle aus und ist ihm die Nummer der Hauptanschlußleitung, in der er spricht, nicht bekannt, so empfiehlt es sich, die Schnellgespräche durch die Hauptstelle anmelden zu lassen.

Anschlüsse, die ausschließlich dem Fernverkehr vorbehalten sind, dürfen nicht zur Anmeldung von Schnellgesprächen benutzt werden.

Auf die Wiederholung der Angaben durch den Beamten ist genau zu achten; Fehler sind sogleich zu berichtigen.

Gespräche nach Orten des Schnellverkehrsnetzes, die nicht sofort ausgeführt werden können oder sollen, z. B. Gespräche, zu denen jemand herbeigerufen werden soll, Voranmeldegespräche usw., sind nicht beim Schnellamt, sondern beim Fernamt anzumelden.

Für die Ansage der Gebühr nach Beendigung des Gesprächs und die Gesprächsdauer gelten dieselben Bestimmungen wie für Ferngespräche (S. XI/XII).

Wenn während des Schnellgesprächs Schwierigkeiten auftreten, ist wie bei Ferngesprächen zu verfahren (S. XI), jedoch können bei Selbstanschlußämtern Flackerzeichen nicht angewandt werden.

3. Ersatzverbindungen bei Unterbrechungen oder Störungen

Schnellverbindungen und teilweise auch Fernverbindungen des Nahverkehrs werden zugunsten anderer Ferngespräche unterbrochen, wenn die Unterbrechung nach den technischen Einrichtungen nicht zu umgehen ist. Die unterbrochene Verbindung wird nach Beendigung des Ferngesprächs wieder hergestellt, wenn der Teilnehmer, der das unterbrochene Gespräch angemeldet hatte, dies spätestens eine Stunde nach der Unterbrechung beantragt. Bei der Gebührenberechnung werden die auf volle Minuten gerundeten Gesprächszeiten des unterbrochenen Gesprächs und des Ersatzgesprächs zusammengezählt; auf die Summe wird eine Minute gutgerechnet. Für unterbrochene Schnellgespräche, die von einem öffentlichen Münzfernsprecher ausgeführt worden sind, wird eine Ersatzverbindung von drei Minuten Dauer unentgeltlich gewährt.

4. Ersatzgespräche für Falschverbindungen

Für Verbindungen, die durch ein Betriebsversehen mit einer andern als der verlangten Sprechstelle hergestellt worden sind, werden Ersatzgespräche von drei Minuten Dauer ohne eine weitere Gebühr gewährt, wenn der Anmelde den Beamten während der Verbindung darauf aufmerksam macht, daß er falsch verbunden worden ist. Wird das Amt erst nach der Trennung der falschen Verbindung benachrichtigt, so werden Ersatzgespräche gewährt, wenn die Verbindung mit der falschen Sprechstelle nicht länger als 1 Minute gedauert hat und wenn der Antrag spätestens 10 Minuten nach ihrer Beendigung gestellt wird.